



Satzung

über die Herstellung von Stellplätzen im Markt Ergoldsbach (Stellplatzsatzung)

Der Markt Ergoldsbach erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.g.F. und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.g.F. folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet des Marktes Ergoldsbach.
- 2) Werden in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Bedarf an Stellplätzen, Garagen und Carports getroffen, so gilt diese Satzung. Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende Festsetzungen getroffen, so sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgebend.

§ 2

Begriffsbestimmung

Carports und Garagen gelten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 4

Anzahl der Stellplätze, Größe und Beschaffenheit

- 1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und dann auf ganze Zahlen aufzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist dann auf ganze Zahlen aufzurunden.
- 2) Für Verkehrsquellen, die nicht in der Anlage sind, sowie hinsichtlich der sonstigen Anforderungen gilt die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).

- 3) Für Anlagen mit regelmäßigen An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- 4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- 5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- 6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.
- 7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.
- 8) Mehrfachparker (z.B. Duplex-, Triplexparker o.ä.) sind nicht zulässig und können nicht für den Stellplatznachweis herangezogen werden.
- 9) Die Stellplatzgröße muss mindestens 2,5 m Breite und 5,0 m Länge betragen.

§ 5

Stauraum

Zwischen Garagen und Carports ab einer seitlichen Wand und der öffentlichen Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 Metern aus Verkehrssicherheitsgründen vorhanden sein.

Abweichungen können gestattet werden, wenn bezüglich der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.

Stauräume vor Garagen und Carports werden nicht als Stellplätze anerkannt.

§ 6

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- (3) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Gemeinde liegt. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 7.500 Euro pro Stellplatz festgelegt.

§ 7
Ausstattung von Stellplätzen

Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

§ 8
Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Bezugfertigkeit oder Nutzung der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und so lange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 9
Barrierefreie Stellplätze

- (1) Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbrauchverordnung) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer Stellplätze mit Sinne dieser Satzung nicht errichtet.

§ 11
Übergangsregelung

Bei Um- und Anbauten, Erweiterung und Nutzungsänderungen von bestehenden Gebäuden wird für die neu zu schaffenden oder ungenutzten Räumen diese Satzung zugrunde gelegt. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der baurechtlichen Entscheidung. Für bestehende baurechtliche Genehmigungen besteht Bestandsschutz.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ergoldsbach, 14. Juli 2022
Markt Ergoldsbach



Robold
Erster Bürgermeister



Anlage zu § 4 Abs. 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf zur Stellplatzsatzung vom 14. Juli 2022

Wohngebäude

1. Einfamilienhäuser, Doppelhaushälfte oder Reiheneinzelhaus mit 1 WE sonst gemäß Ziffer 2

- 1.1 bis 160 m² WoFI 2 Stellplätze
- 1.2 ab 161 m² WoFI 3 Stellplätze

2. Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen

- 2.1 Wohnungen bis 50 m² WoFI 1 Stellplatz je Wohnung
- 2.2 Wohnungen von 51 m² WoFI bis 119 m² WoFI 2 Stellplätze je Wohnung
- 2.3 Wohnungen ab 120 m² WoFI 3 Stellplätze je Wohnung
- 2.4 Seniorenwohnungen, betreutes Wohnen 1 Stellplatz je Wohnung
- 2.5 Gebäude mit 6 Wohneinheiten und mehr
zusätzlich 1 Besucherstellplatz je 6 volle Wohneinheiten

3. Sonstige

- 3.1 Pflegeheime, Pflegeeinrichtungen 1 Stellplatz je 5 Betten
- 3.2 Boardinghouse 1 Stellplatz je Schlafplatz
- Arbeitnehmerwohnheime 1 Stellplatz je Schlafplatz
- Wohnheime 1 Stellplatz je Schlafplatz
- Apartmenthotel 1 Stellplatz je Schlafplatz
- Beherbergungsbetriebe** 1 Stellplatz je Schlafplatz
- Fremdenheime 1 Stellplatz je Schlafplatz
- Motel 1 Stellplatz je Schlafplatz
- Monteurzimmer 1 Stellplatz je Schlafplatz

* ausgenommen sind Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO

Dort findet die GaStellV Anwendung, wenn im Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Bedarf an Stellplätzen, Garagen und Carports getroffen sind.